



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/2/2026

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	20. Juli 2026
Zahl:	004-1
Bearb.:	AP
Blg.:	

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 08.07.2026**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.27 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 30.06.2026 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)
GV Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)
GR Sonja Kleiner (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ) (ab 18.04 Uhr anwesend)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für GR Lisa Unterweger
Ersatz-GR Sven Schiemann (SPÖ)	Vertretung für GR Robert Pichler
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ)	Vertretung für GR Fabian Mirko Hribernig

ferner von der Verwaltung:

Nina Lube ()
Christine Prosegger ()
Claudia Schneeweiß, BSc. ()
Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)	Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu
GR Robert Pichler (SPÖ)	Vertreten durch EGR Sven Schiemann
GR Lisa Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Nina Lube**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er teilt mit, dass sich GR Niederdorfer-Blatnik ein wenig verspäten wird.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatarinnen und Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
3. **Fragestunde**
4. **Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 4.1. **Zell: Entwidmung als öffentliches Gut, Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/3/4/2026, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.1.1

- 4.2. **Berg: Änderung bei öff. Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/3/4/2026, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.1.2

- 4.3. **Goritschach: Änderung bei öff. Wegparz. 725/2, KG 72162 Rottenstein, Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/3/4/2026, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.1.3

- 4.4. **Kreuth: Auflassung der öff. Wegparz. 301, KG 72132 Kreuth, als öffentliche Straßenfläche und Verkauf**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/3/4/2026, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.1.4

5. **GTS Gruppen (Nachmittagsbetreuung) an der VS Ebenthal: 6 Gruppen ab dem Schuljahr 2026/2027, 4. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindernest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H.**

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/5/2/2026, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.2

6. **Ebenthaler Straßenverordnung 2026**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/3/4/2026, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.3

7. **Prüfbericht/e des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO**

8. **Finanzbeschlüsse**

- 8.1. **1. Nachtragsvoranschlag 2026, Verordnung**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/2/2/2026, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.4.1

8.2. Diverse Finanzierungspläne

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/2/2/2026, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.4.2

8.3. Mietzins-Richtlinie 2026 für Gemeindewohnungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/2/2/2026, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.4.3

9. Volksschule Ebenthal - Sanierung und Errichtung Zubau: Aufnahme eines Kredites

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/2/2/2026, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.5

10. Kindergartenzubau Ebenthal: Aufnahme eines Kredites

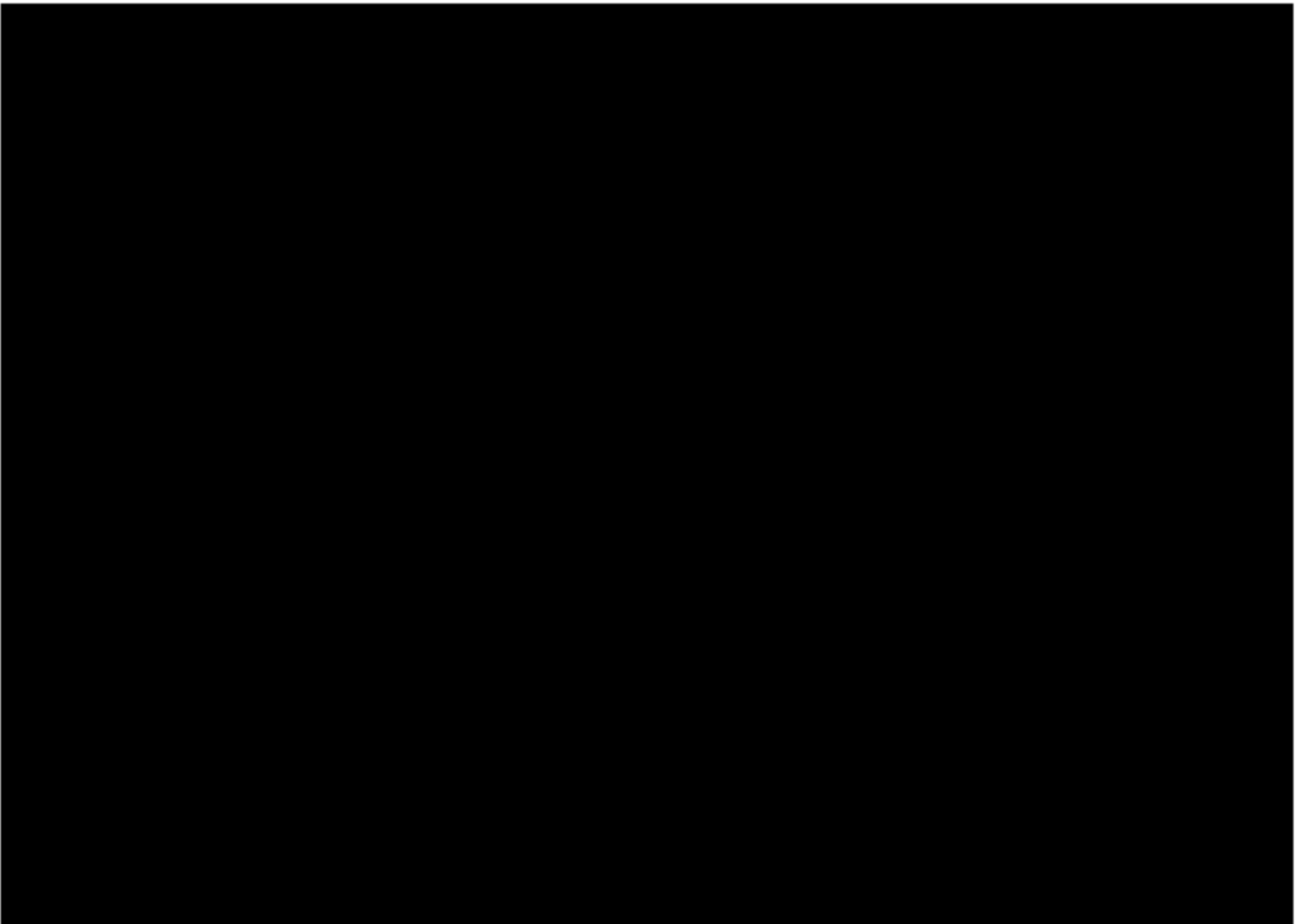
Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-4/2/2/2026, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.07.2026, Zahl: 004-2/5/2026, TOP-Nr. 9.6

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL



GR-TOP 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Andrea Steiner**
- **GV Georg Johann Matheuschitz**

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 3.:

Fragestunde

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 4.:

Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 4.1.:

Zell: Entwidmung als öffentliches Gut, Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Amtswegig konnte festgestellt werden, dass sich die Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Grundbuch im Besitz des „Öffentlichen Gutes“, EZ 876, der Marktgemeinde befinden. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, welche zurzeit an die umliegenden Grundeigentümer zur Bewirtschaftung verpachtet sind und nicht für öffentliche Zwecke genutzt werden können. Die ggst. Parz. befinden sich im mittleren Gemeindegebiet im südlichen Randbereich der Ortschaft Zell.

Die ggst. Flächen sollen im Zuge eines Grundbuchsgesuches in den „Liegenschaftsbesitz“ der Marktgemeinde übertragen werden.

Am 27.05.2026 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Entwidmung als öffentliches Gut der Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hierzu langten keine Einwände ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, welche durch die Marktgemeinde beantragt wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Entwidmung als öffentliches Gut erforderliche.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/4/2026-Th), mit der die öffentlichen Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/4/2026-Th), mit der die öffentlichen Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/4/2026-Th), mit der die öffentlichen Parz. 342/1, 342/2, 342/3 und 342/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 4.2.:

Berg: Änderung bei öff. Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Erklärung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundstückseigentümer beantragten Grundstücksteilung der Parz. 822, KG 72143 Mieger, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Teilungsurkunde der Kraschl &

Schmuck ZT GmbH vom 27.11.2025, GZ 1485/24, ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 86 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 258, abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, welche durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Teilungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehende Trennstückes als öffentliche Straßenfläche, erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/424/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/424/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/424/2026-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Ambrosch erklärt sich bei TOP 4.3 für befangen und verlässt die Sitzung.

GR-TOP 4.3.:

Goritschach: Änderung bei öff. Wegparz. 725/2, KG 72162 Rottenstein, Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bilden die Grundabtretungsvereinbarungen.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von den Grundstückseigentümern beantragten Grundstücksteilung der Parz. 283/2, 236/3 und 283/1, alle KG 72162 Rottenstein, haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat vom 13.04.2026, GZ 2308, ersichtlichen Trennstücke 2 und 4 im Gesamtausmaß von 73 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 725/2, KG 72162 Rottenstein, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut, EZ 183, abzutreten.

Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Sämtliche anfallende Vermessungskosten werden von den Antragstellern getragen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der oa. Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche, erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/425/2026-Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/425/2026-Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/425/2026-Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung:	einstimmige Annahme beider Beschlussanträge (bei Abwesenheit von Vzbgm Ambrosch).
--------------------	---

Vzbgm Ambrosch nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 4.4.:

Kreuth: Auflassung der öff. Wegparz. 301, KG 72132 Kreuth, als öffentliche Straßenfläche und Verkauf

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto und ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto und ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die öffentliche Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, soll im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Wege der Agrarbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Dienststelle Klagenfurt an den Grundeigentümer der angrenzenden Parz. 78/2, .4 und 78/1, alle KG 72132 Kreuth, verkauft werden. Die ggst. Wegparzelle befindet sich im südlichen Bereich der Streusiedlung Kreuth und durchquert die landwirtschaftliche Nutzfläche des angrenzenden Grundeigentümers bzw. Kaufinteressenten. Seitens der Marktgemeinde wird die ggst. Wegparzelle für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt und ist somit entbehrlich.

Folgender Kaufpreis welcher durch den Kaufinteressenten zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, ist festgelegt:

- € 37,50 pro Quadratmeter für die in Bauland gewidmete Fläche (ca. 53 m²)
- € 3,00 pro Quadratmeter für die in Grünland gewidmete Fläche (ca. 664 m²)

Die Vertragserrichtung sowie die grundbücherliche Durchführung werden im Zuge des oa. Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt. Für die Abhandlung des ggst. Agrarbehördeverfahrens sowie die nachfolgende grundbücherliche Durchführung ist die Zustimmung des Gemeinderates über den Verkauf der ggst. Wegparzelle und eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der ggst. Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche, erforderlich.

Am 27.05.2026 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der ggst. öffentlichen Wegparzelle. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den Verkauf der öffentlichen Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, im Gesamtausmaß von 717 m² zum Quadratmeterpreis von € 37,50 für Bauland (53 m²) und € 3,00 für Grünland (664 m²), mit Beschluss genehmigen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/182/2026-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Verkauf der öffentlichen Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, im Gesamtausmaß von 717 m² zum Quadratmeterpreis von € 37,50 für Bauland (53 m²) und € 3,00 für Grünland (664 m²), mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/182/2026-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Verkauf der öffentlichen Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, im Gesamtausmaß von 717 m² zum Quadratmeterpreis von € 37,50 für Bauland (53 m²) und € 3,00 für Grünland (664 m²), mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/182/2026-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 301, KG 72132 Kreuth, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 5.:

GTS Gruppen (Nachmittagsbetreuung) an der VS Ebenthal: 6 Gruppen ab dem Schuljahr 2026/2027, 4. Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindererst gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H.

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des 4. Zusatzes zur Vereinbarung mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H. vom 17.07.2014 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des 4. Zusatzes zur Vereinbarung mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H. vom 17.07.2014 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der VS Ebenthal werden derzeit im Wege der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H. 3 Gruppen der schulischen Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge (GTS) und 2 Hortgruppen geführt.

Mit Ende des Schuljahres 2025/2026 werden die beiden Hortgruppen zufolge den Vorgaben des Bildungsbaufonds aufgelassen, da es keine Fördermöglichkeit im Zuge des Schulsanierungsprojektes gibt, sehr wohl aber für GTS Gruppen. Künftig werden diese beiden Gruppen daher als GTS Gruppen geführt. Für das kommende Schuljahr 2026/2027 sind aber so viele Anmeldungen für eine Nachmittagsbetreuung eingelangt, sodass eine weitere GTS Gruppe zu führen sein wird. Somit besteht das Erfordernis ab dem Schuljahr 2026/2027 an der Volksschule Ebenthal insgesamt 6 GTS-Gruppen zu führen.

Es ist daher ein weiterer Zusatz zur Vereinbarung mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H. mit Wirksamkeit vom 01.09.2026 zu beschließen, um die Nachmittagsbetreuung für die künftigen 6 Betreuungsgruppen sicherzustellen. Diese ist in der Beilage im Entwurf ersichtlich. Laut dem ebenfalls angeschlossenen Finanzplan belaufen sich die Kosten für das Betreuungsjahr 2026/2027 auf voraussichtlich € 304.776,55.

Es wird daher ersucht und vorgeschlagen, den 4. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H. mit Wirksamkeit vom 01.09.2026 und voraussichtlichen Kosten für das Betreuungsjahr 2026/2027 in Höhe von € 304.776,55 zu beschließen. Die Bedeckung ist im VA 2026 gegeben.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den 4. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Wirksamkeit vom 01.09.2026 und voraussichtlichen Kosten für das Betreuungsjahr 2026/2027 in Höhe von € 304.776,55 gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den 4. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Wirksamkeit vom 01.09.2026 und voraussichtlichen Kosten für das Betreuungsjahr 2026/2027 in Höhe von € 304.776,55 gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Entwurf beschließen.

GR Pertl, Msc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Hält fest, dass die Geschäftsführerin nur zufälligerweise denselben Namen wie seine Schwägerin trage. Mit ihm bestehe jedoch weder eine Verschwägerung noch eine Verwandtschaft.

GR Brückler: Für ihn stelle sich hier die Frage, wie die € 304.776,55 finanziert werden? Bezahle dies hier zur Gänze das Land oder wie?

Bgm Ing. Orasch: Ob die Finanzierung zur Gänze durch das Land erfolgt, könne nicht bestätigt werden.

AL Mag. Zernig: Eines könne gesagt werden: Für die GTS gebe es Bundesförderungen, diese würden jedoch sinken.

Bgm Ing. Orasch: Abgesehen vom Bildungsauftrag, für den die Bildungsdirektion zuständig sei, gebe es entsprechende Förderungen. Der Gemeinderat habe zuletzt auch beschlossen, überhaupt keine Hortgruppen mehr aufzumachen, da diese vom Land keine Förderungen mehr erhalten würden. Die genaue Höhe der Förderung könne derzeit nicht genannt werden.

GR Brückler: Was passiere dann mit den Schülerinnen und Schülern, die die GTS-Gruppe nicht besuchen wollen?

Bgm Ing. Orasch: Diese gehen nach Hause.

GR Brückler: Also sei es noch keine Ganztagschule?

Bgm Ing. Orasch: Nein.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den 4. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kinder nest gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Wirksamkeit vom 01.09.2026 und voraussichtlichen Kosten für das Betreuungsjahr 2026/2027 in Höhe von € 304.776,55 gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.:
Ebenthaler Straßenverordnung 2026

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Straßenverordnung 2026, Zahl: 640-2/15/2026-Ze, sowie das verkehrstechnische Gutachten des DI Franzl im Zusammenhang mit der Überprüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung eines Halte- und Parkverbots für den „Lipizacher Zufahrtsweg Südwest“ als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Letztmalig wurde die große Verordnung der straßenpolizeilichen Maßnahmen, welche durch den Gemeinderat selbst gemäß § 94d StVO 1960 verordnet werden dürfen, im Jahr 2024 neu erlassen. Damals wurden sämtliche 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Verbindungswegen im Gemeindegebiet einer verkehrstechnischen Analyse unterzogen. Auch für die Neuverordnung von Halte- und Parkverboten empfiehlt sich die Zugrundelegung des verkehrstechnischen Gutachtens, damit im Falle einer Bekämpfung der Verordnung (Norm) selbst beim VfGH oder aber im Rahmen der Anfechtung diverser Verkehrsstrafen hierdurch Rechtssicherheit für die Behörden gewährleistet ist.

Immer wieder wurde die Parksituation im Bereich des Lipizacher Zufahrtsweges Südwest an die Gemeinde herangetragen. Auch wurden Überlegungen angestellt, für den gegenständlichen Bereich ein partielles Fahrverbot zu erlassen, welches jedoch von der BH Klagenfurt-Land als zuständiger Behörde für nicht notwendig erachtet wurde (Zahl: KL6-5186/2024 (003/2025)):

„Als Grund für die Eingabe wurde von der Gemeinde vorgebracht, dass die Fahrbahn beim gegenständlichen Straßenabschnitt von ortsfremden Personen verparkt wird. Zur Lösung dieses Problems ist es nicht erforderlich, ein Fahrverbot zu verfügen, weil das Parken gesetzlich für diesen Bereich von den Anlagenverhältnissen her (zu geringe Fahrbahnbreite) nicht erlaubt ist. Daher ist dieser Bereich durch die örtliche Polizeiinspektion vermehrt zu überwachen und wenn erforderlich, sind auch Abstrafungen vorzunehmen.“

Im heurigen Jahr wurde abermals auf Ersuchen der dortigen Bevölkerung bzw. des Bürgermeisters dieses Problem nochmals aufgegriffen und Herr DI Franzl (FOSIMO) mit der Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für den Lipizacher Zufahrtsweg Südwest beauftragt. Schlussfolgert kann aus dem Gutachten werden, dass eine Halte- und Parkverbotszone (beidseitig) aus verkehrstechnischer Sicht möglich sei. Weitere Ausführungen sind dem in der BEILAGE ersichtlichen Gutachten im Detail zu entnehmen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Straßenverordnung 2026, Zahl: 640-2/15/2026-Ze, mit welcher neben bereits bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen auch ein Halte- und Parkverbot (Zone) für den Lipizacher Zufahrtsweg Südwest verordnet werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Straßenverordnung 2026, Zahl: 640-2/15/2026-Ze, mit welcher neben bereits bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen auch ein Halte- und Parkverbot (Zone) für den Lipizacher Zufahrtsweg Südwest verordnet werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Es lohne sich oft, den Weg der kleinen Schritte zu gehen und hartnäckig zu bleiben. Normalerweise sei das Halten und Parken dort ohnehin nicht zulässig. Verstöße können nunmehr selbstverständlich auch geahndet werden. Die Verordnung solle zudem eine abschreckende Wirkung entfalten.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Straßenverordnung 2026, Zahl: 640-2/15/2026-Ze, mit welcher neben bereits bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen auch ein Halte- und Parkverbot (Zone) für den Lipizacher Zufahrtsweg Südwest verordnet werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.:

Prüfbericht/e des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

GR Brückler: Seit der letzten Gemeinderatssitzung haben zwei Sitzungen des Kontrollausschusses stattgefunden. Die erste Sitzung fand am Montag, 08.06.2026 von 16:00 bis 17:40 Uhr statt. Bedanken möchte er sich eingangs bei der Finanzverwalterin und den Kollegen des Ausschusses für die rege Zusammenarbeit. Im Ausschuss funktioniere die Zusammenarbeit sehr gut. Auch mit dem Amtsleiter habe man sich auf eine passende Tagesordnung einigen können. Es wurden der buchmäßige und

tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Belegsprüfung (ER ab 812, AAB ab 904, Kassa ab 415 bis lfd.). Bei den Belegen und der Kassa hätten sich keine Beanstandungen ergeben. Probleme habe es jedoch erneut bei der elektronischen Belegsprüfung gegeben, da einige Belegnummern nach wie vor nicht vorhanden gewesen seien. Dieses Problem sei in der zweiten Ausschusssitzung geklärt worden, nachdem nochmals Kontakt mit der Firma ... aufgenommen worden sei. Im Ausschuss habe man sich darauf verständigt, dass dieser Zustand nicht länger akzeptabel sei und die Belege andernfalls künftig in Papierform vorgelegt werden sollten. Die Firma ... habe jedoch gemeinsam mit der Buchhaltung festgestellt, dass es sich um einen internen Fehler handle, welcher bereinigt werden konnte. Dem Kontrollausschuss solle die digitale Belegsprüfung daher für den Rest des Jahres wieder uneingeschränkt möglich sein. Weiters seien die vergnügungssteuerpflichtigen sowie die von der Vergnügungssteuer befreiten Veranstaltungen des Jahres 2025 geprüft worden. Im Jahr 2025 seien insgesamt 52 Veranstaltungen verzeichnet worden. Er führt aus, dass es zwei Arten der Vergnügungssteuer gebe: entweder auf Grundlage der Eintrittseinnahmen oder in Form eines Pauschalbetrages. Die Gemeinde habe im Jahr 2025 insgesamt € 27.044,00 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben und davon € 6.927,00 vereinnahmt. Außenstände bestünden in Höhe von € 117,00. Bei vier Veranstaltungen sei aufgefallen, dass diese zwar als vergnügungssteuerpflichtig angeführt worden seien, jedoch keine Steuerhöhe berechnet worden sei. Bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung sei dies durch die Finanzverwalterin abgeklärt worden. Tatsächlich sei lediglich eine Veranstaltung verblieben, für welche die Vergnügungssteuer noch vorzuschreiben sei; für die übrigen Veranstaltungen lägen entsprechende Befreiungsgründe vor. Unter den TOP 5 und 6 habe man sich weiters mit den Kommunalsteuererträgen in der Gewerbezone in den Bauabschnitten 05 bis 07 sowie Bauabschnitt 09, Zone A, für den Zeitraum 2022 bis 2026 befasst. Dabei sei festgestellt worden, dass sich die Bauabschnitte 05 bis 07 kontinuierlich positiv entwickeln würden. Während im Jahr 2022 Einnahmen von knapp über € 300.000,00 erzielt worden seien, hätten sich diese bis dato auf rund € 380.000,00 erhöht. Weniger erfreulich stelle sich die Entwicklung im Bauabschnitt 09 dar, welcher aus Sicht der Gemeinde nach wie vor nicht richtig in Gang komme. Es gebe zwar unterschiedlich hohe Einnahmen mit Ausschlägen nach oben und unten, aufgrund der anonymisiert vorgelegten Unterlagen könne jedoch keine Aussage über die Ursachen getroffen werden. Tatsache sei, dass im gesamten Bauabschnitt Einnahmen von lediglich etwas mehr als € 20.000,00 erzielt würden. Berücksichtige man die vorhandenen Flächen sowie die vertraglich vorgesehene Beschäftigung von drei bis fünf Mitarbeitern je 1.000 m², sei diese Entwicklung durchaus als ausbaufähig zu bezeichnen. Möglicherweise seien bei der Vergabe der Grundstücke auch Fehlentscheidungen getroffen worden. Über die weitere Entwicklung des Bauabschnittes 09 sollte daher intensiv beraten und in einem Ausschuss diskutiert werden. Zudem habe eine Prüfung der Kommunalsteuer durch das Land ergeben, dass die Gemeinde gegenüber vergleichbaren Gemeinden deutlich zurückliege und entsprechender Aufholbedarf bestehe.

Die zweite Sitzung fand am Dienstag, 30.06.2026, von 15:30 bis 16:23 Uhr statt. Zunächst seien wiederum der buchmäßige und der tatsächliche Kassenbestand überprüft worden. Wie bereits erwähnt, habe die Finanzverwaltung gemeinsam mit der Firma ... die Probleme bei der elektronischen Belegsprüfung abgeklärt. Nunmehr sollte die digitale Belegsprüfung weder ordnungsgemäß funktionieren. Weiters seien die Ertragsanteile für den Monat Mai geprüft worden. Der Gesamtsaldo ergebe ein Minus von € 187.346,00. Man müsse dem Land noch € 187.000,00 überweisen, diese müsse man großzügigerweise nicht tun, sondern werden diese auf den nächsten Monat Juni, vorgetragen. Die ER ab 1531 seien geprüft worden sowie die Ertragsanteile im Juni. In diesem Monat sei mit einem Minus von € 187.346,00 gestartet worden. Wenn man diesen außer Acht lassen würde, hätte der Juni auch ein Minus von rund € 20.000,00 eingefahren. Das bedeute, dass bei der Abrechnung im Juli mehr als € 200.000,00 vom Land einbehalten werden würden, von dem Geld, dass die Gemeinde eigentlich bekommen und mit welchem gearbeitet werden sollte. Unter TOP 5 habe man schließlich geprüft, ob im Budget beziehungsweise in der laufenden Gebarung Positionen bereits zu mehr als 60 % ausgeschöpft seien, da das erste Halbjahr abgeschlossen sei. Es gebe zwar einige Positionen, diese seien jedoch nachvollziehbar und gäben keinen Anlass zur Annahme, dass Budgetansätze grob falsch eingeschätzt oder fahrlässig vorgenommen worden seien. Lediglich bei einem Fahrzeug sei aufgefallen, dass die Versicherungsprämie doppelt überwiesen worden sei. Die Finanzverwalterin werde in der

nächsten Sitzung berichten, wie dieser Betrag rückabgewickelt worden sei. Soweit zu seinen Ausführungen.

Bgm Ing. Orasch: Bedankt sich eingangs für die Tätigkeit des Kontrollausschusses sowie beim gesamten Gemeinderat. Man sehe, dass im Gemeindeamt gute Arbeit geleistet werde und das Klima zwischen den politischen Fraktionen stimme. Gleichzeitig werde die Gemeindeverwaltung sorgfältig kontrolliert und der Bürgermeister ordnungsgemäß entlastet. Dies sei keineswegs in allen Gemeinden selbstverständlich. Er schalte sich gerne in die Diskussionen ein und beantworte aufkommende Fragen, da er täglich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes in engem Austausch stehe. Zumindest in den Grundzügen könne er auf jede Frage eingehen; für Detailfragen verweise er auf die jeweilige fachliche Expertise. Zur Vergnügungssteuer merke er an, dass es sich gemäß dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz um eine Selbstbemessungssteuer handle und ist diese auch selbst zu berechnen und auch zu melden. Auch hier habe man vorher schon Hebel gesetzt, ob es sich um eine freie Veranstaltung handle, die überhaupt nicht gemeldet werden muss, werde seitens der Finanzverwalterin genau geprüft werden, ob die Steuer gemeldet wurde oder nicht. Er entschuldigt sich dafür, dass aufgrund technischer Probleme Belege teilweise mehrfach an die Abgabepflichtigen vorgeschrieben worden seien. Gemeinsam mit der Firma ... arbeite man bereits intensiv an einer Lösung. Dies stelle keine gute Visitenkarte für die Gemeinde dar und zwingt auch ihn immer wieder zu entsprechenden Erklärungen. Er entschuldige sich daher sowohl bei den Mitgliedern des Kontrollausschusses als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes sowie bei der Bevölkerung für die entstandenen Unannehmlichkeiten. Zur Entwicklung der Gewerbezone führt er aus, dass die Gemeinde Ebenthal gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt sowie den Marktgemeinden Grafenstein und Magdalensberg zu den vier Partnergemeinden gehöre, welche gemeinsam mit Landeshauptmannstellvertreter Gruber eine Letter of Intent unterzeichnet hätten. Ziel sei die Umsetzung des Projektes „INKOBA“, einer interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen flächenwirtschaftlichen Entwicklung. Dieses Projekt betreffe auch die weitere Entwicklung der Gewerbezone. Näher wolle er sich dazu aufgrund der gebotenen Vertraulichkeit derzeit nicht äußern. Abschließend hält er fest, dass auch ihm die Entwicklung einzelner Flächen in der Gewerbezone sowie die teilweise noch nicht erreichte Anzahl an Beschäftigten nicht gefalle. Man bemühe sich laufend um Verbesserungen und stehe mit den betroffenen Unternehmen in regelmäßigem Austausch. Hier werde man weiterhin an den entsprechenden Stellschrauben drehen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 8.1.: 1. Nachtragsvoranschlag 2026, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026 ist auf der Homepage der Marktgemeinde einsehbar und liegt in der Finanzverwaltung auf.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026, Zahl: 902-1/1/2026-Sch als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2026 inklusive aller Beilagen liegt ebenso im Amt zur Einsichtnahme auf. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlag wurde am 07.07.2026 an die Revision übermittelt.

1. Textliche Erläuterungen gem § 9 Abs 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl Nr 80/2019, zum 1 Nachtragsvoranschlag 2026

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2026 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 480.000,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 345.400,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt. Zusätzlich Entnahmen von Zahlungsmittelreserven wurden nicht nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 697.300,00 sowie Auszahlungen in Höhe von 1.085.100,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2026 im Voranschlag negativ veranschlagt worden. Das negative Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlag 2026 im Vergleich zum Voranschlag 2026 erhöht auf insgesamt € -2.485.300,00 (Voranschlag Finanzierungshaushalt € -2.097.500,00). Das negative Ergebnis des Ergebnishaushaltes von insgesamt € -1.662.200,00 hat sich leicht verbessert (Voranschlag Ergebnishaushalt € -1.796.800,00).

4. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

5. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2026 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Erträge:	€ 19.620.700,00
Aufwendungen:	€ 21.424.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 141.300,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen¹:	- € 1.662.200,00
 Einzahlungen:	 € 25.064.100,00
Auszahlungen:	€ 27.549.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²:	-2.485.300,00

7. Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diene der dem Voranschlag 2026 als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2026. Dieser wurde im Rahmen des 1. NTVA 2026 nicht verändert.

8. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

9. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

10. Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2026 (zusätzlich zum VA 2026):

- FF Gurnitz Pflichtbeladung des neuen TLFA 2000, nachveranschlagt € 18.300,00
- FF Gurnitz Tauchpumpe, nachveranschlagt € 5.400,00
- Asphaltierungen diverser Straßen, nachveranschlagt € 94.100,00
- Neubau Straßenbeleuchtung, nachveranschlagt € 5.000,00
- Brückensanierung, nachveranschlagt € 201.000,00 (2026)

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

- Fernwärmeanschluss Gurnitz, nachveranschlagt 213.700,00

Ausgaben im operativen Bereich :

- Anpassung FHH, aufgrund geleisteter Zahlungen im Jänner 2026, € 70.000,-
- Fernwärme Energiekosten, € 11.000,00
- Schulsozialarbeit, € 21.400,00
- Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz, €10.900,00
- Geldbezüge nicht ganzjährig beschäftigter Arbeiter, € 61.300,00

Einnahmen im operativen Bereich:

- FF Gurnitz Veräußerung des alten Einsatzfahrzeuges, € 13.000,00
- Versicherungsleistungen von Abfertigungsversicherungen € 121.000,00
- KITA-Rückersätze, € 67.800,00
- Miet- und Pachterträge der Bergrettung € 5.700,00
- Eingliederungsbeihilfe und Förderung Altersteilzeit € 14.200,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902-1/1/2026-Sch, mit der der 1. NTVA zum Budget 2026 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026), im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902-1/1/2026-Sch, mit der der 1. NTVA zum Budget 2026 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026), im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902-1/1/2026-Sch, mit der der 1. NTVA zum Budget 2026 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026), im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz).

GR-TOP 8.2.: Diverse Finanzierungspläne

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Investitions- und Finanzierungsplan „Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 – 2027“ samt BZ-Zusicherungsschreiben des Landes Kärnten sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Investitions- und Finanzierungsplan „Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 – 2027“ samt BZ-Zusicherungsschreiben des Landes Kärnten als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Finanzierungsplan gem. K-GHG

Aufgrund der finanziellen Lage in Ebenthal waren zunächst nur dringend notwendige Sanierungen der Brücken in Ebenthal iHV € 50.000,- im Jahr 2025 geplant, finanziert durch BZ a.R. Dies wurde im Projekt 2259999 sonstige Investitionen dargestellt. Nach gesetzlich vorgegebenen Brückenüberprüfungen wies die Brücke in Rain in der Kirchenstraße die Note Genügend und die Brücken in der Zettereier Straße, Neuhausstraße und Goessstraße die Note Befriedigend aus. Für die Brücken - besonders mit der Note Genügend - besteht dringender Sanierungsbedarf. Die Brücken dienen allesamt der Erschließung von Ortschaften und sind infrastrukturell unersetzlich. Aufgrund von zugesagten zusätzlichen BZ a.R. iHV € 120.000,- ist es nun möglich alle notwendigen Brückensanierungen durchzuführen. Da nun umfangreichere Sanierungen möglich sind, sind Kosten von insgesamt € 309.000,- geplant. Es handelt sich nun nicht mehr um eine sonstige Investition sondern um ein investives Einzelvorhaben, für das nun eine neue Projektnummer zu vergeben ist. Von den insgesamt

zugesagten BZ a.R. in Höhe von € 170.000,- wurden bereits € 2.100,- abberufen, die beim Projekt 2259999 vermerkt sind. Diesen Umstand entsprechend wurden im Projekt 1612000 nicht die insgesamt € 170.000,- sondern lediglich € 168.000,- dargestellt.

Der im Folgenden ersichtliche Investitions- und Finanzierungsplan ist – mit Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gem § 104 Abs 6 K-AGO iVm § 15 Abs 4 K-GHG - für investive Einzelvorhaben mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

Finanzierungsplan „Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 – 2027“

Ausgaben		Einnahmen	
Brückensanierung	€ 309.000,00	KIG-Mittel	€ 141.000,00
		BZ a.R. Land Kärnten (2 Zusicherungen, Zahlen: 03-KL22-PB-58934/2026-1 und KL22-PB-56975/2024-2)	€ 168 000,00
Gesamtsumme	€ 309.000,00		€ 309.000,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 - 2027 mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 - 2027 mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und bedankt sich für die Spende der Landesrätin.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Nachdem von GR Dobernigg eine Spende von der Landesrätin erwähnt wurde, also das finde er außergewöhnlich reizend dass sie nach Ebenthal ihr ganzes Jahresgehalt spende.

GR Dobernigg: Entschuldige den Ausdruck Spende in diesem Zusammenhang.

Bgm Ing. Orasch: Es handle sich hier um BZ a.R. Mittel. Der Bürgermeister sei hier den Bitten aus der letzten Gemeinderatssitzung vorangegangen und seien dies letzten Endes über Umlagen die Mittel, welche wir auch in den Topf einzahlen würden. Müssen hier aber froh sein, dass wir auch etwas aus dem Topf herausbekommen haben.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das Brücken- und Generalsanierungsprogramm 2026 - 2027 mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.3.: Mietzins-Richtlinie 2026 für Gemeindewohnungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Mietzins-Richtlinie 2026, Zahl: 8530-0/RL2/2026-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Mietzins-Richtlinie 2026, Zahl: 8530-0/RL2/2026-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren liegt den Gremiumsmitgliedern die rechtliche Analyse der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer vom 18.06.2026 als BEILAGE vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss erstmalig in seiner Sitzung vom 02.07.2025 eine Mietzins-Richtlinie für Gemeindewohnungen, Zahl: 8530-0/RL1/2025-Ze/Pro. Die Erlassung der Mietzins-Richtlinie verfolgte den Zweck, eine regelmäßige und nach objektiven Parametern erfolgende Mietzinsanpassung für Gemeindewohnungen samt Anlagen zu gewährleisten. In dieser Mietzins-Richtlinie wurde implementiert, dass sich die Erhöhungen der Miete an dem Kategoriebetrag gemäß § 15a Mietrechtsgesetz (MRG) im Hinblick auf ihre prozentuale Erhöhung orientieren sollen. Gemäß § 15a Abs 3 MRG stellt sich die Situation nunmehr wie folgt dar:

Kategoriebetrag B bis 31.03.2026	Kategoriebetrag B ab 01.04.2026	Prozentuale Steigerung gerundet
€ 3,35	€ 3,38	1 %

Da sich der Kategoriebetrag B um rund 1 % erhöht, sind auch gemäß Mietzins-Richtlinie 2025 diese Erhöhungen auf den Mietzins ab 01.01.2027 aufzuschlagen und buchhalterisch zu runden.

Der Mietzins wurden aufgrund der Mietzins-Richtlinie 2025 aufgrund der Stichtagswerte (01.01.2025) für Gemeindewohnungen erstmalig ab 01.09.2025 um 5 % (Maximale gem. Mietpreisbremse) erhöht.

Die ergibt nun folgenden monatlichen Mietzins für Gemeindewohnungen ab 01.01.2027:

BESTANDTEIL des mtl. Mietzinses	Höhe 01.09.2025 31.12.2026 zzgl .Valorisierung	derzeit (netto)	Höhe ab 01.01.2027 (netto)	Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der Höhe von
Hauptmietzins	€ 1,50 pro m ²		€ 1,60 pro m ²	10 %
Erhaltungskostenbeitrag	€ 0,81 pro m ²		€ 0,86 pro m ²	10 %
Miete für Balkon	€ 28,50 pro Balkon		€ 30,23 pro Balkon	10 %
Miete für Carport	€ 16,20 pro Carport		€ 17,18 pro Carport	20 %

Im Hinblick auf den Verwaltungskostenbetrag muss angeführt werden, dass dieser zum Zeitpunkt der Erlassung der Mietzins-Richtlinie 2025 noch keiner Evaluierung unterzogen wurde. Laut Empfehlung und Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer vom 26.06.2025 ist es notwendig, die Mietzins-Richtlinie, somit auch den Verwaltungskostenbeitrag zyklisch zu valorisieren und anzupassen. Durch die finanzielle Situation beim Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „Wohnhäuser“ ist nunmehr die Situation derart gelagert, dass eine Anpassung des viel zu niedrigen Verwaltungskostenbeitrages (€ 0,03 pro m² und Monat, Höchstbetrag € 0,375 pro m² gemäß 5. Mietrechtliches Inflationsänderungsgesetz) dringend geboten erscheint. Bei der amtswegigen Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages wurden nur die für das Jahr 2026 anfallenden Personalkosten für den Betrieb der Wohnhäuser im Ausmaß von gerundet € 6.500,-- angenommen. Der Sachaufwand bleibt derzeit bis zur nächsten Valorisierung noch unberücksichtigt. Demgemäß ist ein Verwaltungskostenbeitrag von netto € 0,32 pro m² und Monat jedenfalls zweckdienlich und wurde dieser Wert auch im Hinblick auf die Risiken mietrechtlicher Verfügungen durch die Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer mit Stellungnahme vom 18.06.2026 als rechtskonform erachtet.

c) Finanzielle Komponenten betreffend Verwaltungskostenbeitrag

BESTANDTEIL des mtl. Mietzinses	Höhe zum Stichtag 01. Jänner 2027 (netto)	Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der Höhe von
Verwaltungskostenbeitrag	€ 0,32 pro m ²	10 %

Durch die Erhöhung der Mieten ergibt sich eine geringe zusätzliche Einnahme in der Höhe von rund € 1.000,-- im Jahr.

Jahr	Mieteinnahme
2024	€ 58.689,05
2025	€ 59.847,62

Geringen Mieteinnahmезuwächsen steht jedoch ein kumulierter Saldo 5 der Finanzierungsrechnung für die letzten fünf Jahre im Bereich des Unterabschnitts 853 (Gemeindewohnungen) entgegen. Der Saldo 5 stellt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Er umfasst alle Ein- und Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit.

Kumulierter Saldo pro Jahr	Betrag
2020-2024	- € 19.222,02
2021-2025	- € 46.641,67

Aus dem angepassten Verwaltungskostenbeitrag ab 01.01.2027 soll sich folgende Mehreinnahmensituation ergeben:

Jahr	Betrag pro Monat für 1.702 m ² Gemeindewohnhausflächen
2026	€ 612,72
2027	€ 6.535,68

Damit sollen die anteiligen Verwaltungskosten in der Höhe von € 6.500,-- gemäß VA 2026 zumindest durch einen moderat angestiegenen Verwaltungskostenbeitrag gedeckt werden. Heruntergebrochen auf eine 60 m² Wohnung ist mit einer Mehrbelastung von rund € 21,-- pro Monat auszugehen.

d) Evaluierung – Valorisierung

Die Mietzins-Richtlinie 2026 soll ab 01.08.2026 in Kraft treten. Hernach soll eine schriftliche Information im Hinblick auf die Mietzinsanpassungen an alle Mieterinnen und Mieter im Herbst 2026 aufgrund der neuen Richtlinie erfolgen. Der Wirksamkeitsbeginn der angepassten Mietzinse soll mit Wirkung vom 01.01.2027 eintreten. Die Evaluierung und Valorisierung der Mietzins-Richtlinie ist jedenfalls im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Betriebsführung der Wohnhäuser auch hinkünftig geboten.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie 2026 für Gemeindewohnungen, Zahl: 8530-0/RL2/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeindevorstand möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie 2026 für Gemeindewohnungen, Zahl: 8530-0/RL2/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Ihn wundere, dass im Zusammenhang mit dieser Erhöhung gleich zwei Rechtsanwälte beigezogen worden seien, um einen Vertrag zu erstellen. Einerseits verfüge die Gemeinde mit dem Amtsleiter über einen Akademiker; früher seien derartige Angelegenheiten von den Amtsleitern selbst

erledigt worden. Ihn wundere daher, dass mittlerweile bei nahezu jeder Angelegenheit ein Sachverständiger oder externer Berater beigezogen werden müsse. Allein die Kosten für die beiden Rechtsanwälte würden die Gemeinde zusätzlich belasten. Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde sollte künftig verstärkt darauf geachtet werden, Kosten zu reduzieren. Für derartige Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit keine externen Personen beigezogen werden müssen.

Bgm Ing. Orasch: Werde nach seinen Ausführungen dem Amtsleiter das Wort erteilen. Zunächst wolle er jedoch kurz auf die Anmerkungen von GR Archer replizieren und um Verständnis bitten. Er wisse, dass es sich lediglich um eine sehr geringe Erhöhung handle; über deren Höhe müsse man daher nicht näher diskutieren, diesbezüglich stimme er GR Archer zu.

Er sei mit dem Mietrechtsgesetz einigermaßen vertraut und wisse, dass man in diesem Bereich Experte sein müsse, da gewisse rechtliche Aspekte ansonsten nicht entsprechend berücksichtigt werden könnten. Zudem seien im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Vorab sei nicht eindeutig festgestanden, ob eine Erhöhung überhaupt zulässig sei.

Was die Mietzinsanpassungen insgesamt betreffe, seien der Gemeinde derzeit die Hände gebunden. Künftig werde jedoch Schritt für Schritt jede gekündigte oder freiwerdende Wohnung in der Neuhausstraße nicht mehr zum bisherigen günstigen Quadratmeterpreis vergeben, sondern zu einem entsprechend angepassten Mietzins. Dadurch solle verhindert werden, dass erneut langfristige Mietverhältnisse zu nicht mehr zeitgemäßen Konditionen entstehen, an welche die Gemeinde über Jahrzehnte gebunden sei. Soweit zu seinen Ausführungen. Anschließend erteilt er dem Amtsleiter das Wort.

AL Mag. Zernig: Bedankt sich für den Einwurf und führt aus, dass er wisse, wo seine fachlichen Grenzen liegen. Dies sei ein wesentlicher Unterschied zu vielen anderen Kollegen, die Angelegenheiten eigenständig erledigten und bei einer späteren Prüfung erhebliche Probleme bekämen. Wie der Bürgermeister bereits ausgeführt habe, sei das Mietrechtsgesetz ein besonders komplexes Rechtsgebiet. Bereits im vergangenen Jahr habe man die Anpassung der Basismieten im Rahmen der Mietzinsrichtlinie 2025 vorbereitet. Dies sei nicht einfach gewesen, da Mietverträge aus den 1960er-Jahren bis in die 2000er-Jahre zu berücksichtigen gewesen seien. Dabei habe insbesondere geklärt werden müssen, ob eine einheitliche Richtlinie auf sämtlichen bestehenden Verträgen angewendet werden könne. Darüber hinaus seien auch konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Ähnlich verhalte es sich mit dem Verwaltungskostenbeitrag. Dieser sei seit Jahren eklatant niedrig und decke die tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten nicht annähernd ab. Der Verwaltungskostenbeitrag sei von € 0,03 auf € 0,32 angehoben worden. Eine zentrale Rechtsfrage sei dabei gewesen, ob eine derart hohe prozentuelle Erhöhung den Mietern überhaupt angelastet werden dürfe. Aufgrund dieser komplexen Rechtsmaterie sowie der einschlägigen Judikatur und der maßgeblichen Durchführungsvorschriften der zuständigen Ministerien sei die Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung befasst worden. Diese Fragestellungen hätten die fachliche Kompetenz des Gemeindeamtes überschritten. Bei derart komplexen Rechtsfragen sei die Einholung einer externen rechtlichen Expertise jedenfalls der bessere Weg.

GR Archer: Möchte anmerken, dass sich die älteren Mitglieder des Gemeinderates daran erinnern könnten, dass die Mieter vor etwa 15 bis 20 Jahren an die Gemeinde herangetreten seien und sich freiwillig bereit erklärt hätten, einen höheren Mietzins zu bezahlen. Dadurch sollte erreicht werden, dass sie bei später anfallenden Kosten nicht in größerem Ausmaß finanziell zur Kasse gebeten werden würden.

Bgm Ing. Orasch: Dazu könne er jetzt keine Auskunft geben, da er in diesem Zeitraum noch kein Mitglied im Gemeinderat gewesen sei.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeindevorstand möge die in der BEILAGE ersichtliche Mietzins-Richtlinie 2026 für Gemeindewohnungen, Zahl: 8530-0/RL2/2026-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.: Volksschule Ebenthal - Sanierung und Errichtung Zubau: Aufnahme eines Kredites

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die erhaltenen Kreditangebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die erhaltenen Kreditangebote als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der **Austrian Anadi Bank AG, Bawag PSK, BKS Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Raiffeisen Landesbank Kärnten, UniCredit Bank Austria AG, Volksbank Kärnten** sowie der **Bank Burgenland** als Vergleichsangebote eingeholt.

In der Ausschreibung waren folgende Anforderungen angeführt:

Darlehensvolumen	€ 2.777.000,--
Darlehenslaufzeit	15 Jahre
Darlehensauszahlung	01.09.2026
Verzinsungsart	fixe und variable Verzinsung
Sondertilgung	Möglichkeit sollte gegeben sein
Tilgungsbeginn	2028
Fälligkeiten	Halbjährlich, jeweils im Juni und Dezember

Bis zum 03.07.2026 langten folgende Rückmeldungen – auf folgender Seite dargestellt – ein:

Bank	Rückmeldung eingelangt	Angebot	Laufzeit	Tilgung	Fälligkeitstermine	Fixverzinsung	Variabler Verzinsung	Gebühren Spesen	/ Vorzeitige Rückzahlung / Sondertilgung
Austrian Anadi Bank AG	30.06.2026	Nein	–	–		–	–	–	–
BAWAG P.S.K.	30.06.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,54 % p.a. fix für 15 Jahre (gebunden an die laufzeitgewichtete ICE-SWAP-Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur, endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine Zuzahlungs-/Bereitstellungsspesen	ausgeschlossen bzw nur gegen Ersatz anfallender Refinanzierungskosten möglich
BAWAG P.S.K.	30.06.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	30.06. und 31.12., Pauschalrate	–	3,158 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,52 % ohne Rundung), Zinsanpassung halbjährlich	Keine Zuzahlungs-/Bereitstellungsspesen	Möglichkeit gegeben, gegen Aviso spesenfrei
Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,55 % p.a fix für 10 Jahre (10Y-Swap + 0,55% p.a. +0,10 % p.a.), (endgültige	6-Monats-Euribor + 0,55 % p.a. nach 10 Jahren Laufzeit, Mindestzinssatz 0,55 % p.a.	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren	Während der Fixzinsphase nur mit Zustimmung und Ersatz des Schadens

						Fixierung bei Inanspruchnahme)			
Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,75 % p.a. fix für 15 Jahre (15Y-Swap + 0,55% p.a. + 0,15 % p.a.), (endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr	Nur mit Zustimmung und Ersatz des Schadens
Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	30.06. und 31.12., Pauschalrate	–	3,15 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,55 %, Mindestzinssatz 0,55 %)	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr	jederzeit pönalefrei möglich
BKS Bank AG	–	Nein	–	–		–	–	–	–
Raiffeisen Landesbank Kärnten	01.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	halbjährliche Pauschalrate	3,07 % p.a. fix für 5 Jahre	3-Monats-Euribor + 0,45 % p.a. nach 5 Jahren Laufzeit, Zinsanpassung vierteljährlich	Kontoführungsgebühr € 35,00/Quartal	keine Angaben im Angebot

Raiffeisen Landesbank Kärnten	01.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	halbjährliche Pauschalrate	3,22 % p.a. fix für 10 Jahre	3-Monats-Euribor + 0,45 % p.a. nach 10 Jahren Laufzeit, Zinsanpassung vierteljährlich	Kontoführungsgebühr € 35,00/Quartal	keine Angaben im Angebot
Raiffeisen Landesbank Kärnten	01.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2028	halbjährliche Pauschalrate	–	2,774 % p.a. (3-Monats-Euribor + 0,45 %), Anpassung vierteljährlich	Kontoführungsgebühr € 35,00/Quartal	keine Angaben im Angebot
UniCredit Bank Austria AG	–	Nein	–	–		–	–	–	–
Volksbank Kärnten	30.06.2026	Nein	–	–		–	–	–	–
Hypo Bank Burgenland AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	halbjährliche Pauschalrate	3,75 % p.a. fix für 15 Jahre (gebunden an 15Y-ICE-EUR-SWAP-Satzes + 0,75 % auf volle Achtel-Prozent aufgerundet, endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine, ausgenommen Porto bei gewünschter Kontoauszugsendung	ausgeschlossen

Hypo Bank Burgenland AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	halbjährliche Pauschalrate	–	3,25 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,59 %, auf volle Achtel-Prozent aufgerundet, halbjährliche Anpassung Mindestzinssatz 0,59 %)	Keine, ausgenommen Porto bei gewünschter Kontoauszugsendung	jederzeit pönalefrei möglich
--------------------------------	------------	----	----------	--------------------------	----------------------------	---	--	---	------------------------------

Die Tilgungsraten des aufzunehmenden Darlehens werden im Nachhinein aus Mitteln des Bildungsbaufonds bedeckt gem bewilligtem investivem Einzelvorhaben (Bewilligungsschreiben 03-KL22-GE-44489/2025-2) sowie gem Nachtrag zur Fördervereinbarung (GR-Beschluss vom 6.3.2025).

Auf Grundlage der durchgeführten Angebotsprüfung wird die Annahme des Angebots der BAWAG P.S.K. empfohlen. Die BAWAG P.S.K. hat das Angebot mit den günstigsten Konditionen für eine Fixverzinsung von 15 Jahren. Dadurch wird eine langfristige Planungssicherheit bei Vorleistung durch die Marktgemeinde bis zur Auszahlung der Annuitätenzuschüsse durch den Bildungsbaufonds hinsichtlich der Zinsbelastung gewährleistet und das Risiko zukünftiger Zinsschwankungen ausgeschlossen. Die Aufnahme des Darlehens bedarf der Genehmigung

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung der Sanierung der VS Ebenthal iHv € 2.777.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,54 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung der Sanierung der VS Ebenthal iHv € 2.777.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,54 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Für ihn stelle sich die Frage, weshalb nicht das Angebot der Raiffeisenlandesbank angenommen werde. Dieses sehe für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Fixzinssatz von 3,22 % vor. Da es sich um ein tilgendes Darlehen handle und sich die Zinsbelastung jährlich um etwa 0,3 % reduziere, würde man nach zehn Jahren bereits rund 3 % an Zinsaufwand einsparen. Zu diesem Zeitpunkt wären voraussichtlich nur mehr etwa 40 % des Darlehenssaldos offen, wodurch für die anschließende variable Verzinsung in den folgenden fünf Jahren ein entsprechender Vorteil bestehe.

GR Archer: Im Jahr 2019 sei im Gemeinderat der Beschluss gefasst worden, die Schule teilweise neu zu errichten. Leider habe der Kärntner Schulbaufonds damals über keine entsprechenden finanziellen Mittel verfügt und auch die Gemeinde habe keine Eigenmittel gehabt. Daher stelle sich die Frage, weshalb bereits im Jahr 2019 kein Darlehen aufgenommen worden sei. In diesem Fall wäre ein wesentlicher Teil der Schule bereits neu errichtet worden. Zudem stelle sich die Frage, ob die veranschlagten Kosten von € 2,77 Mio. eingehalten werden könnten. Weiters ersucht er um Auskunft, ob für das Projekt Fördermittel aus dem Kärntner Schulbaufonds gewährt würden oder ob die Kosten zur Gänze von der Gemeinde zu tragen seien.

Bgm Ing. Orasch: Weder der Ausschussobmann noch er selbst seien im Jahr 2019 Mitglieder des Gemeinderates gewesen, die damaligen Abläufe seien ihm jedoch bekannt. Das Siegerprojekt sei im Jahr 2019 präsentiert worden und der Baubeginn habe ursprünglich für das Jahr 2021 vorgesehen werden sollen. Wenn jedoch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen – in diesem Fall durch die zuständige Abteilung des Landes sowie den Kärntner Bildungsbaufonds – nicht erteilt würden und dadurch die weiteren Planungen nicht fortgesetzt werden könnten, seien der Gemeinde die Hände gebunden. Die Gemeinde sei in dieser Angelegenheit leider von externen Entscheidungen abhängig gewesen. Seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister im Jahr 2021 seien laufend Entwurfs- und Finanzierungsplanungen erstellt worden. Aufgrund der fehlenden Genehmigungen sei das Projekt jedoch wiederholt verzögert worden. Gleichzeitig hätten sich auch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde verschlechtert. Es seien zwar Rücklagen aufgebaut worden, die Gemeinde werde das Projekt jedoch selbstverständlich nicht alleine finanzieren. Für die Volksschule sowie den Kindergarten würden Fördermittel aus dem Kärntner Bildungsbaufonds in Anspruch genommen.

GR Dobernigg: Hält fest, dass GR Archer bereits im Jahr 2019 Mitglied des Gemeinderates gewesen sei und fragt, weshalb er diese Frage damals nicht gestellt habe.

GR Archer: Entgegnet, dass die SPÖ bereits im Jahr 2019 über die Mehrheit im Gemeinderat verfügt habe. Die Verantwortung habe daher bei der damaligen Mehrheitsfraktion gelegen und nicht bei der Opposition.

FV Schneeweiß, BSc: Führt aus, dass ihre Empfehlung zugunsten der BAWAG P.S.K. Bank erfolge, weil die vorgesehene Darlehenslaufzeit 15 Jahre betrage. Vergleiche man die Angebote mit Fixverzinsung über diesen Zeitraum, sei das Angebot der BAWAG PSK Bank derzeit das günstigste. Zudem erhalte die Gemeinde Annuitätenzuschüsse aus dem Kärntner Bildungsbaufonds. Aus diesen Gründen werde die Aufnahme eines auf 15 Jahre fix verzinsten Darlehens empfohlen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung der Sanierung der VS Ebenthal iHv € 2.777.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,54 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Kindergartenzubau Ebenthal: Aufnahme eines Kredites

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die erhaltenen Kreditangebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die erhaltenen Kreditangebote als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der **Austrian Anadi Bank AG, Bawag PSK, BKS Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Raiffeisen Landesbank Kärnten, UniCredit Bank Austria AG, Volksbank Kärnten** sowie der **Bank Burgenland** als Vergleichsangebote eingeholt.

In der Ausschreibung waren folgende Anforderungen angeführt:

Darlehensvolumen	€ 249.000,--
Darlehenslaufzeit	15 Jahre
Darlehensauszahlung	01.09.2026
Verzinsungsart	fixe und variable Verzinsung
Sondertilgung	Möglichkeit sollte gegeben sein
Tilgungsbeginn	2027
Fälligkeiten	halbjährlich, jeweils im Juni und Dezember

Bis zum 03.07.2026 langten folgende Rückmeldungen – auf folgender Seite dargestellt – ein:

Bank	Rückmeldung eingelangt	Angebot	Laufzeit	Tilgung	Fälligkeitstermine	Fixzins	Variabler Zinssatz	Gebühren / Spesen	Vorzeitige Rückzahlung Sondertilgung /
Austrian Anadi Bank AG	30.06.2026	Nein	–	–		–	–	–	–
BAWAG P.S.K.	30.06.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2027	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,51 % p.a. fix für 15 Jahre (gebunden an die laufzeitgewichtete ICE-SWAP-Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur, endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine Zuzahlungs-/Bereitstellungsspesen	ausgeschlossen bzw nur gegen Ersatz anfallender Refinanzierungskosten möglich
BAWAG P.S.K.	30.06.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2027	30.06. und 31.12., Pauschalrate	–	3,158 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,52 % ohne Rundung), Zinsanpassung halbjährlich	Keine Zuzahlungs-/Bereitstellungsspesen	Möglichkeit gegeben, gegen Aviso spesenfrei

Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2027	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,55 % p.a fix für 10 Jahre (10Y-Swap + 0,55% p.a. + 0,10 % p.a.), (endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	6-Monats-Euribor + 0,55 % p.a. nach 10 Jahren Laufzeit, Mindestzinssatz 0,55 % p.a.	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr	Während der Fixzinsphase nur mit Zustimmung und Ersatz des Schadens
Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2027	30.06. und 31.12., Pauschalrate	3,75 % p.a. fix für 15 Jahre (15Y-Swap + 0,55% p.a. + 0,15 % p.a.), (endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr	Nur mit Zustimmung und Ersatz des Schadens
Kärntner Sparkasse AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2027	30.06. und 31.12., Pauschalrate	–	3,15 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,55 %, Mindestzinssatz 0,55 %)	Keine Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr	jederzeit pönalefrei möglich
BKS Bank AG	–	Nein	–	–	–	–	–	–	–
Raiffeisen Landesbank Kärnten	01.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 01.01.2027	halbjährliche Pauschalrate	–	2,774 % p.a. (3-Monats-Euribor + 0,45 %), Anpassung vierteljährlich	Kontoführungsgebühr € 35,00/Quartal	keine Angaben im Angebot

Volksbank Kärnten	30.06.2026	Nein	–	–		–	–	–	–
Hypo Bank Burgenland AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	halbjährliche Pauschalrate	3,75 % p.a. fix für 15 Jahre (gebunden an 15Y-ICE-EUR-SWAP-Satzes + 0,75 % auf volle Achtel-Prozent aufgerundet, endgültige Fixierung bei Inanspruchnahme)	–	Keine, ausgenommen Porto bei gewünschter Kontoauszugsendung	ausgeschlossen
Hypo Bank Burgenland AG	02.07.2026	Ja	15 Jahre	Erste Tilgung 30.06.2028	halbjährliche Pauschalrate	–	3,25 % p.a. (6-Monats-Euribor + 0,59 %, auf volle Achtel-Prozent aufgerundet, halbjährliche Anpassung Mindestzinssatz 0,59 %)	Keine, ausgenommen Porto bei gewünschter Kontoauszugsendung	jederzeit pönalefrei möglich

Die Tilgungsraten des aufzunehmenden Darlehens werden im Nachhinein aus Mitteln des Bildungsbaufonds bedeckt gem Nachtrag zur Fördervereinbarung (1. GR-Beschluss vom 6.3.2025).

Auf Grundlage der durchgeführten Angebotsprüfung wird die Annahme des Angebots der BAWAG P.S.K. empfohlen. Die BAWAG P.S.K. hat das Angebot mit den günstigsten Konditionen gelegt und bietet darüber hinaus als einziges Kreditinstitut eine Fixverzinsung für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren an. Dadurch wird eine langfristige Planungssicherheit bei Vorleistung durch die Marktgemeinde bis zur Auszahlung der Annuitätenzuschüsse durch den Bildungsbaufonds hinsichtlich der Zinsbelastung gewährleistet und das Risiko zukünftiger Zinsschwankungen ausgeschlossen. Die Aufnahme des Darlehens bedarf der Genehmigung der Landesregierung gem § 104 Abs 1 lit a K-AGO.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung des Zubaus des Kindergartens Ebenthal iHv € 249.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,51 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung des Zubaus des Kindergartens Ebenthal iHv € 249.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,51 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, den Darlehenszuschlag für die Finanzierung des Zubaus des Kindergartens Ebenthal iHv € 249.000,- zu einem Fixzinssatz von 3,51 % p.a. für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium aufgrund des Endes des öffentlichen Sitzungsteils zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch e.h.

GR Andrea Steiner e.h.
GV Georg Johann Matheuschitz e.h.

Die Schriftführerin:

F.d.R.d.A.:

Nina Lube e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter